



Michael R. Will

## Transsexuelle und Religion.

Eine vergleichende Skizze – bearbeitet von Rudolf Uertz

---

### II. TEIL: Einige Positionen im Judentum<sup>7</sup>

Vom Islam zum Judentum – ein gewagter zeitlicher Sprung zurück vielleicht. Doch ist die älteste monotheistische Religion, deren Anhänger sich ebenfalls seit jeher mit Hermaphroditen und sogenannten *tumtum*, also überhaupt nicht zurechenbaren menschlichen Wesen beschäftigt haben, durch die ungeahnten Möglichkeiten der modernen Medizin nicht weniger überrascht worden. Sie hat allerdings nicht erst in den achtziger Jahren reagiert, sondern bereits ein gutes Jahrzehnt zuvor.

Wann genau jüdische Schriftgelehrte angefangen haben, über die nicht geringen Probleme, welche die echten Transsexuellen ihnen bescheren würden, nachzudenken, weiß man nicht. Man weiß auch nicht, wann genau der britische Sexualwissenschaftler *Richard Green* – Autor des 1969 in Amerika erschienen Standardwerkes „*Transsexualism and Sex Reassignment*“ und damals Direktor der „*Gender Identity Research and Treatment Clinic*“ in Kalifornien – beim Rabbiner *Samuel Fishman* in Los Angeles angefragt hat, wie Geschlechtsumwandlungen vom Mann zur Frau und umgekehrt nach jüdischer Tradition einzuschätzen seien. Man weiß aber, dass der alte Reform-Rabbiner *Solomon B. Freehof* (1892-1990) in Pittsburgh, Pennsylvania, dem die Frage weitergereicht wurde, seine Antwort hierauf im Jahre 1971 publiziert hat. Er findet hierfür keinerlei Spur in der talmudischen Literatur und antwortet kurz und bündig: Ein normaler Mann hat Nachwuchs zu erzeugen und zwar mindestens einen Sohn und eine Tochter. Demgegenüber unterliegt eine normale Frau zwar keiner entsprechenden religiösen Verpflichtung, Kinder zu gebären; sie darf aber, gleichermaßen auch der Mann, niemals unnötige Gefahr für Leib und Leben heraufbeschwören, wie sie derart schwerwiegende chirurgische Eingriffe mit sich zu bringen pflegen. Damit besteht für den Mann ein doppeltes Verbot, für die Frau ein einfaches. Dies freilich versehen mit einem winzigen Schlupfloch: *allenfalls im Extremfall*, wenn ein qualifiziertes Ärzteteam den Patienten psychisch schwer angeschlagen sähe und einzig die Operation Heilung verspräche, wäre möglicherweise an eine Ausnahme zu denken.

Bald darauf entfaltet sich freilich ein unerwarteter Fächer an Gelehrsamkeit, angeführt von der orthodoxen Schule und weiter aufgefächert in den nicht-orthodoxen Schulen.

### Orthodoxe Schulen

Tiefer fundiert in der jüdischen Tradition als das allererste Responsum aus Pittsburgh und dementsprechend nachhaltig in ihrer Wirkung war eine theoretische Abhandlung des Talmud-Gelehrten an der Yeshiva-Universität in New York, Professor *Judah David Bleich* (geb. 1936), mit dem schlichten Titel „*Transsexual Surgery*“, die im Jahre 1974 wiederum in den USA, erschien und in der Folge mehrfach nachgedruckt wurde. Darin kann der Autor schon verweisen auf zeitlich vorgängige, um die Jahreswende 1972/73 publizierte kleinere Beiträge, unter anderem der Rabbiner *Meir Amsel* (*Ha-Ma'or*, Kislev-Tevet 5773) und *Abraham Hirsch* (No'am 5733).

---

<sup>7</sup> Vgl. I. Teil: Einige Positionen im Islam, in: *imprimatur* 2-2021.

Ausgangspunkt sind für *Hirsch* zwei Torastellen: Die erste aus Lev 22, 24. Hieraus wird ohne weiteres ein klares Verbot der Sterilisation, auch bei Frauen gefolgert. Die zweite Stelle aus Dtn 22, 5, auf die schon *Amsel* verwiesen hatte, laut der Frauen nicht in Männerkleidern und Männer nicht in Frauenkleidern gehen dürfen.

Dieses Verbot des „Crossdressing“, wie man heute sagen würde, wird weit ausgelegt und erfasst nicht allein Kleidungs- und Schmuckstücke, sondern jegliche für das andere Geschlecht charakteristische Handlung, wie etwa Achselrasieren, Haarauszupfen oder Haarfärben bei Männern. Wenn nun aber solche Äußerlichkeiten am Körper als Greuel vor dem Herrn gelten, um wie viel mehr dann sämtliche einer totalen Anpassung an das Gegengeschlecht dienenden Eingriffe in die Substanz des Körpers mittels Hormongaben und chirurgischen Operationen – sie treffen alle den Kern des Verbots.

Hat nun verbotswidrig doch eine Geschlechtsumwandlung stattgefunden, so folgt daraus für den Betroffenen wie für seine Umwelt ein Rattenschwanz halachischer Fragen: Eheschließung? Ehescheidung? Wiederverheiratung? Beschneidung? Morgengebet? Erfüllung sonstiger geschlechtsspezifischer religiöser Pflichten?

Hierfür studiert der Betroffene nun gründlich die vorhandene talmudische Literatur. Eine Eheschließung, so findet er in der wohl fälschlich *Rabbenu Asher* (+1328) zugeschriebenen Responsa-Sammlung *Besamim Rosh* No.340, scheiterte bei postoperativen Transsexuellen bereits wegen des Fehlens funktionsfähiger Genitalien.

Aber wie, wenn die Person bereits verheiratet ist? Während *Besamim Rosh* unentschieden bleibt, ob die Ehe eines Mannes („mit neuem Körper vergleichbar dem einer Frau“) automatisch ihr Ende findet, und Rabbi *Yosef Pelaggi* eben dieses für die Ehe einer zum Mann transformierten Frau bejaht hat, vertritt *Bleich* die entgegengesetzte Meinung wegen der Irreversibilität des Geburtsgeschlechts. Vor einer Wiederverheiratung der Ehegatten bedarf es also in jedem Fall einer Ehescheidung.

Für seine Überzeugung, dass das Geburtsgeschlecht irreversibel sei, stützt sich *Bleich* – entgegen dem etwas älteren Zeitgenossen Rabbi *Eliezer Yahuda Waldenberg* (1915-2006), der für seine abweichende Meinung keinerlei Beleg beibringe – auch auf den bei *Hirsch* und lange davor schon von Ibn Ezra zitierten Kommentar zu Lev 18,22 des *Rabbenu Hananel* welcher den Geschlechtsverkehr zwischen einem normalen Mann und einem Mann mit chirurgisch nachgebildeter Scheide als „Sodomie“ verurteilt.

Folglich bedarf deshalb ein, wie auch immer, neu gebildeter Penis keiner Beschneidung. Dessen Vorhandensein erlaubt auch nicht das tägliche Morgengebet des Mannes „*Gesegnet seist Du Ewiger, unser Gott, König der Welt, der Du mich nicht als Weib erschaffen* (schelo assani ischa)“. Gelegentlich empfohlene Ersatzformeln wie „*der Du mich in einen Mann umgewandelt hast*“ oder „*der Du mich Deinem Willen gemäß umgewandelt hast*“ seien, abgesehen von der deplatzierten Unterstellung göttlicher Billigung, keine rabbinisch zugelassenen Segenssprüche. Derselben Denkschule folgen namhafte Rabbiner wie *Moshe Feinstein* (+1986), *Moshe David Tendler* und *Mordechai Halperin*. Ihnen zufolge gestattet das „gefühlte Geschlecht“ nicht, halachische Verbote zu mißachten.

Der junge Rabbiner *Michael J. Broyde* (Emory Universität in Atlanta, Georgia) hat 1988 in einer Arbeit einen interessanten Vergleich des US-amerikanischen Common Law und dem jüdischen Gewohnheitsrecht angestellt und darauf hingewiesen, dass auf die weltlichen Gerichtsentscheidungen nicht mehr, wie vormalig, zurückgegriffen wird, um das religiöse Recht zu untermauern. Vielmehr gibt die inzwischen vorangeschrittene amerikanische Rechtsentwicklung ganz im Gegenteil Gelegenheit, einen auch sonst charakteristischen Unterschied zu exemplifizieren: dort ständige Unruhe durch die Suche nach Einzelfallgerechtigkeit, hier Beständigkeit und Verlass durch Grundsatztreue.

*Broyde* wirft *Besamim Rosch* vor, einer Fälschung des 19. Jahrhunderts aufzusitzen und spricht ihr jeglichen Argumentationswert ab. Er nimmt zum Ausgangspunkt jenen aus dem

12. Jahrhundert stammenden Kommentar von *Ibn Ezra* (+1167) zu Lev 18,22, wo dieser – unter Berufung auf *Rabbenu Hananel* (+1053) – den Koitus eines Mannes mit einem anderen Mann, der über eine künstlich angelegte Scheide verfügt, als eine Verletzung des biblischen Verbots homosexueller Akte bezeichnet. Daraus ergebe sich, dass eine Operation das Geschlecht einer Person prinzipiell nicht verändere.

Die ersten zwei ausführlich begründeten Responsa zum Thema, welche – im Gegensatz zu Rabbi *Bleich* – der vollzogenen operativen Geschlechtsumwandlung eine halachische Wirkung zusprechen (das heißt, die mit dem jüdischen Gesetz gemäß Thora, Talmud und Tradition vereinbar sind), stammen vom Verfasser der Gutachtensammlung *Tzitz Eliezer* des Rabbi *Eliezer Yehuda Waldenberg*, aus der Zeit 1970/71. Im ersten Responsum zur Herzverpflanzung behandelt er u.a. „andere einschneidende Veränderungen am Körper, wie die Umwandlung von Mann zur Frau und umgekehrt – eine Operation in besonderen Fällen“. Dafür gräbt er jahrhundertalte Quellen aus. Ein gewisser *Reuven* sei jahrelang mit einer Frau ganz normal ehelich verbunden gewesen, bis diese eines Tages komplett zum Mann mutiert sei. Bedarf es nun eines Scheidebriefes, weil sie seine Ehefrau war? Die Antwort lautet: *Reuven* braucht keinen Scheidebrief auszustellen, da die Geschlechtsverwandlung automatisch den Stand der Person ändere.

Dann wendet er sich der Frage zu, ob die Frau des Propheten Elias nach dessen Himmelfahrt ohne weiteres hätte wieder heiraten können, obwohl Elias weder gestorben noch von ihr geschieden war. Ja, lautet im Anschluss an die Gutachtensammlung (*Trumat HaDschen*) des deutschen Rabbiners *Israel ben Patachia Isserlein* (+1460) die Antwort: Die Frau war nicht länger mit einem Menschen verheiratet, sondern mit einem himmlischen Wesen – ein Status, den das jüdische Recht nicht kennt und der ihr daher keine Zügel anlegt. Folglich endet die irdische Ehe *eo ipso* mit der Engelwerdung ihres Ehemannes. Hieran knüpft *Waldenberg* an und kommt zu dem halachischen Schluss, dass mit der geschlechtsumwandelnden Operation die Person neugeboren im neuen Geschlecht und eine frühere Ehe wie durch Tod aufgelöst sei.

Im zweiten Responsum von 1971 geht es um die Frage eines Klinikarztes, ob es erlaubt sei, ein genetisch, aber eben nur genetisch männliches, äußerlich jedoch weibliches Kleinkind von einem einsamen Hoden zu befreien und operativ zur Weiblichkeit hin zu steuern? Ja. Lautet die Antwort, mit dem bahnbrechenden Satz: Denn „die äußeren Genitalien, die man mit bloßem Auge sieht, bestimmen das Geschlecht im Sinne der Halacha“. Nicht *ex tunc*, sondern *ex nunc*.

Wenn auf diese Weise das neue Geschlecht anerkannt und der von der streng orthodoxen Schule kategorisch versperrte Weg zur Eheschließung frei gemacht wird, so impliziert das keineswegs, dass Hormontherapie und Operation halachisch freigegeben worden seien. Es geht also nur um den beschriebenen Grenzfall, und im Übrigen um die Folgen eines *fait accompli* postoperativer Transsexueller. Mit anderen Worten, dem o.g. Kleinkind wird so gesehen zu seinem wahren Geschlecht verholfen; es geht nicht um eine operative und hormonelle Geschlechtsänderung.

Beachtlich ist nun, dass diese Feststellung, die teilweise heute noch als Minderheitsmeinung gilt, gemäß einer Fallstudie von 1981 zur Mehrheitsmeinung emporgehoben wurde. Sie relativiert das strikte Verbot der Operation dann nämlich, wenn Sterilisation nicht deren Hauptzweck, sondern nur der unvermeidliche Nebeneffekt eines notwendigen Heileingriffes sei. Dieses Schlupfloch hat der Rabbiner *Solomon B. Freehof* 1971 aufgezeigt. Allerdings sollte *Freehof* zufolge lieber ein nicht-jüdischer Chirurg tätig werden (!). Ferner seien, weil der Mann seine Ehe nicht einseitig per Geschlechtswechsel auflösen dürfe, Chirurg wie Ehemann erst befugt, mit der Behandlung zu beginnen, wenn die Zustimmung der Ehefrau vorliege.

## Nichtorthodoxe Schulen

Auch die liberaleren Schulen, denen immerhin etwa drei Viertel aller Juden auf der Welt angehören, also vor allem die Konservative Bewegung und das Reformjudentum, waren sich alles andere als einig, mag ihnen auch *Waldenberg* näher gewesen sein als *Bleich*. Beide Bewegungen traten im gleichen Jahr 2003 mit Grundsatzbeschlüssen an die Öffentlichkeit, aus denen man ihre heutige Position ersehen kann. Um ein Geringes zeitlich vorangegangen sind die Reformjuden. Grundlegend für die im März 2003 verkündete Entschließung der Reformbewegung waren zwei Responsa von 1978 und 1990, die interessanterweise nicht mehr von einem einzelnen Rabbi, sondern von einem Gremium unterzeichnet waren, hinter dem man wohl federführend die Reform-Rabbiner *Solomon B. Freehof* und dessen Schüler *Walter Jacob* vermuten darf.

Schon 1977 hatte *Freehof* auf die Frage, ob Transsexuelle heiraten dürfen, da sie doch steril seien, vorgeschlagen, sich von der jeweiligen weltlichen Umgebung, das heißt sich von der entsprechenden Gesetzgebung des jeweiligen Staates leiten zu lassen. Wenn dieser das neue Geschlecht rechtlich anerkenne und die Heirat gestatte, sollte einer religiösen Eheschließung (*Kiddushin*) nichts im Wege stehen. Im Jahr darauf kam das Problem vor den siebenköpfigen Gutachter-Ausschuss der Central Conference of American Rabbis: Darf ein Rabbiner an der Heirat zweier Juden mitwirken, von denen der eine sich einer operativen Geschlechtsumwandlung unterzogen hat und im neuen Geschlecht staatlich anerkannt wird? Trotz des Problems der bestehenden Sterilität steuerte der Ausschuss darauf zu, dass bei aller Betonung der Fortpflanzung in der jüdischen Ehe tradition auch die Gemeinschaft und die Freude aneinander – eigens erwähnt im sechsten und siebten Ehesegen (*sheva berachot*) – immer eine wichtige Rolle gespielt haben, zumal bei Brautleuten ohne jegliche Aussicht auf Kindersegen. Unter Hinweis auf die deutlichen Worte bei *Isaac bar Sheshet* (+1408) lautet die Schlussfolgerung: Der Eheschließung eines postoperativen Transsexuellen steht nichts entgegen. Beide Partner sollen freilich voll aufgeklärt sein. Die religiöse Feier bedarf keinerlei Veränderung.

Über ein Jahrzehnt sollte vergehen, bis abermals der Gutachter-Ausschuss, nun vierzehnköpfig, mit einer viel brisanteren Frage befasst wurde: Ein 29-jähriger will zum Judentum übertreten. Nach seiner totalen Geschlechtsumwandlung zur Frau hat er diesen Schritt bereut und konnte, da er vom neuen Geschlecht noch keinerlei öffentlichen oder rechtlichen Gebrauch gemacht hatte, problemlos eine Zivilehe mit seiner jüdischen Braut eingehen. Darf er zur Konversion zugelassen werden? Darf nach erfolgter Konversion die bestehende Zivilehe vom Rabbiner religiös eingeseget werden?

Gegen die Konversion bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken. Denn das einst strenge Verbot in Dtn 23,2 sei bereits durch Jes 56,3 ff. abgemildert worden, dass ein derartig Verstümmelter durchaus Jude werden, nur eben keine Israelitin heiraten dürfe. Während eine Minderheit die Zulassung zur Konversion glatt ablehnte, sprach sich die Mehrheit für eine Wartefrist von etwa zwei Jahren aus, ehe das Rabbinatsgericht entscheiden würde. So weit so gut.

Anders als bei der Konversion komme es bei der Eheschließung auf das Geschlecht an. Eine Geschlechtsumwandlung im vorliegenden Fall sei gemäß der Halacha bei einem normal gebauten Menschen nicht erlaubt; so sehe es auch *Waldenberg*, für den maßgebend die mit dem bloßen Auge sichtbaren äußeren Geschlechtsorgane seien. Sei aber, wie hier die Operation vollzogen, so folgten die meisten der Lehre von *Rabbenu Asher*: ein Mann ohne männliche Organe sei außerstande, eine gültige Ehe zu schließen – auch wenn seine Selbstwahrnehmung und die Fremdwahrnehmung unangetastet die eines Mannes bleibe (*Besamim Rosh*, No 340). Von diesem traditionellen Verständnis des Verbots in Dtn 23,2 abzuweichen, sei das Reformjudentum allerdings bereit, weil man einerseits die genannte Bibelstelle als zeitgebundene Antwort auf eine zeitbedingte Lebenssituation interpretieren und andererseits die Erkenntnis der modernen Wissenschaft akzeptieren könne, dass äußere Genitalien nicht unbedingt die wahre Identität eines Menschen widerspiegeln. Daher die

Responsa von 1977 und 1978, welche Transsexuellen den Weg zur religiösen Heirat eröffneten.

Trotz dieser beiden Präzedenzfälle konnte sich der Gutachterausschuss nicht dazu durchringen, auch hier grünes Licht zu geben. Wenn nämlich, wie vorgetragen, der Kandidat vor seiner Geschlechtsumwandlung bestmöglich untersucht und beraten worden sei, auch die üblichen Hormongaben erhalten und einen längeren Alltagstest als Frau bestanden habe, dann müssten doch eigentlich starke feminine Indizien vorhanden gewesen sein, welche die Vermutung der Männlichkeit ernsthaft schwächen. Entsprechend wird dem anfragenden Rabbiner abgeraten, nach erfolgter Konversion die bestehende Zivilehe religiös einzusegnen.

Nun hat im März 2003 die Kommission des Reformjudentums für Soziale Aktion einen Aufruf zugunsten Transsexueller und Homosexueller erlassen, der sich die neue Terminologie „transgender“ zu eigen macht und die Betroffenen als „Gemeinschaft“ definiert. Als erstes wird deren schweres Los in Amerika beschworen, sodann die biblische Tradition befragt (Gen 1,27, Lev 19,16, Dtn 23,2 sowie Jes 56, 3 ff). Schließlich wird die Resolution der UAHC 1987 „Support for Inclusion of Lesbian and Gay Jews“ berücksichtigt, wonach die sexuelle Orientierung kein Kriterium für die Mitgliedschaft oder Teilnahme an Aktivitäten jeglicher Synagoge ist. Alle Juden sollten willkommen sein, wie immer sie sich selbst definieren mögen. Hierzu hat die Commission on Social Action on Reform Judaism vier Leitsätze veröffentlicht.

Faktisch sind seither Transsexuelle und Bisexuelle den Schwulen und Lesben gleichgestellt – mit einer Verzögerung von 16 Jahren. Das 1996 für die letzteren herausgegebene Handbuch wurde 2007 im Hinblick auf Transsexuelle und Bisexuelle erweitert. In der erweiterten Ausgabe findet man jetzt spezielle Segensgebete für Geschlechtswechsler.

## Konservatives Judentum

Die konservative Schule hat sich wohl erst am Ende des Jahres 2003 mit einem ausführlichen Rechtsgutachten zu Wort gemeldet, welches von den Rabbinern mit 10 gegen 2 Stimmen und 8 Enthaltungen verabschiedet wurde, für das aber allein einer von Ihnen verantwortlich zeichnet: *Rabbi Mayer E. Rabinowitz*.

Die logisch eigentlich vorgängige Frage, ob eine geschlechtsumwandelnde Operation überhaupt als erlaubt zu erachten ist, wird erst am Ende in einem Anhang kurz behandelt. In der Hauptsache geht es darum: Verwandeln chirurgische Eingriffe einen Mann in eine Frau und umgekehrt?

Die meisten Autoritäten, so heißt es, akzeptierten die von *Waldenberg*, vor allem in seinem zweiten Responsum, kraftvoll vorgetragene Meinung, dass ein postoperativer Transsexueller in seinem neuen Geschlecht anzuerkennen sei. Die Argumente seien zwingend, die Gegenargumente nicht. So mag es zu Zeiten von *Rabbenu Hananel* zutreffend gewesen sein, dass ein Geschlechtswechsel von Natur aus unmöglich war, während er heute zweifellos möglich ist. Sähe der Rabbi die heutigen Ergebnisse hormonaler und chirurgischer Behandlung, so könnte es durchaus sein, dass er seine Meinung ändern würde. Wer darin einen unzulässigen Eingriff in Gottes Schöpfung wahrzunehmen vermeint, der verschließt seine Augen vor dieser Umwandlung, vor Organtransplantationen und vor vielen anderen ärztlichen Maßnahmen, die in der Tat Gottes Schöpfung verändern; so gesehen müssten wir viele ärztliche Maßnahmen verbieten. Schließlich sei die Halacha immer makroskopisch gewesen, nicht mikroskopisch. Deshalb bestimmten die externen Organe den sexuellen Status eines Menschen; genetische Informationen mögen hilfreich sein, auch die Bestimmung der DNA, aber halachisch gelten sie gegenwärtig nicht als entscheidend. Nach alledem passe die Position von Rabbi *Waldenberg* am besten ins halachische System, das als maßgebend erachtet wird. Es werden hierfür sechs Regeln aufgeführt.

Im Anhang zur Erlaubtheit der geschlechtsumwandelnden Eingriffe wird vom Haupthindernis ausgegangen, dem Verbot der sexuellen Verstümmelung. Die Kastration sei biblisch absolut verboten, die Sterilisation der Frau ebenso verboten, aber nicht strafbar; das mache die Operation in jedem Fall unzulässig. Allerdings gebe es Stimmen, die, wenn eine körperliche Krankheit oder seelisches Trauma dies erfordern, das Entfernen der Sexualorgane als einen „himmlischen Akt“ gestatten und auch nichts gegen eine nachfolgende Heirat einwenden. Wer sich auf den langwierigen und tiefgreifenden Prozess wie einer Geschlechtsumwandlung einlasse, müsse an einer ganz erheblichen Störung seiner Geschlechtsidentität leiden, die als schwere Krankheit anerkannt sei (*gender dysphoria*). Einem solchen Leiden abzuhelpen könne nicht anders beurteilt werden, als die halachisch anerkannte Abhilfe bei sonstigen schweren körperlichen oder geistigen Krankheiten. Ausnahme vom Verstümmelungsverbot müsse dann aber auch gegenüber dem Verbot gelten, mit einer Operation Gefahr für Leib und Leben heraufzubeschwören. Dementsprechend verstoße schließlich die Hormontherapie weder gegen das Verbot des „Cross-dressing“ noch gegen das Verbot, Gottes Schöpfung zu verändern.

## Resümee

Überblickt man die geschilderten Positionen im Judentum, so war es gedanklich eine weite Reise von der ersten kursorischen Antwort aus Pittsburgh bis zu dem jüngsten ausgefeilten Rechtsgutachten (*teshuvot*); sie dauerte eine Generation. Bemerkenswert, wie sich die schon vor einer Generation niedergelegten kühn-liberalen und häufig geschmähten Gedanken des orthodoxen *Rabbiners Waldenberg* in Jerusalem allmählich auf breiter Front durchgesetzt haben, außer bei den streng Orthodoxen.

So ging ein Aufschrei der Ultra-Orthodoxen um die Welt, als beim 43. Eurovision Song Contest in Birmingham im Mai 1998 eine Transsexuelle Israel vertreten sollte: Abschaum! Schlimmer als Sodomie! Schande für das jüdische Volk! und erneut, als sie den Wettbewerb mit dem Lied „Diva“ auch noch gewann. Seitdem kennt man sie nur als „*Dana International*“. Entsprungen einer armen jemenitischen Einwandererfamilie in Tel Aviv 1972 als Knabe Yaron Cohen wechselte nach der Operation im Mai 1992 in London die junge Frau zum Vornamen Sharon. Kaum hatte sie angefangen, das Bühnenpublikum zu erobern, da bekamen ihre Fans unter den orthodoxen Juden, für die weibliche Stimmen tabu sind, Gewissensbisse. Doch ein Rabbiner beruhigte sie: Einmal Mann immer Mann. Also dürfe man diese Gesangsdarbietungen ohne Reue genießen, wenn man sich dabei nur immer bewusst bliebe, dass der Star in Wirklichkeit ein Mann sei.

(Fortsetzung folgt)